

**Statuten
des Vereins
«Komitee für UNICEF
Schweiz und Liechtenstein»**

Fassung vom 07.09.2018 12h

Verabschiedet an der Delegierten-Versammlung
vom 21.09.2018

Gültig ab 22.09.2018

Inhaltsverzeichnis

- 0 Präambel**
- 1 Der Verein**
 - 1.1 Name und Sitz**
 - 1.2 Zweck**
- 2 Mitgliedschaft**
 - 2.1 Mitglieder-Kategorien**
 - 2.2 Aufnahme**
 - 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft**
- 3 Organe des Komitees**
- 4 Delegierten-Versammlung**
 - 4.1 Ordentliche Delegierten-Versammlung**
 - 4.2 Weitere Delegierten-Versammlungen**
 - 4.3 Regularien der Delegierten-Versammlung**
 - 4.3.1 Vorsitz und Protokoll**
 - 4.3.2 Beschlussfassung**
 - 4.3.3 Traktandierung und Antragsrecht**
 - 4.3.4 Urabstimmung**
- 5 Vorstand**
 - 5.1 Wahl und Zusammensetzung**
 - 5.2 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten**
 - 5.3 Vorsitz und Beschlussfassung**
 - 5.4 Aufgaben des Vorstandes**
- 6 Ständige Kommissionen**
- 7 Nicht ständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen**
- 8 Geschäftsstelle**
- 9 Externe Kontrollstelle**
- 10 Finanzielles**
 - 10.1 Mittel des Komitees**
 - 10.2 Festsetzung des Jahresbeitrags**

- 11 Haftung**
- 12 Allgemeine Bestimmungen, Statutenänderungen und Auflösung**
 - 12.1 Ehrenamtlichkeit**
 - 12.2 Ausstandspflicht**
 - 12.3 Statutenänderungen**
 - 12.4 Auflösung des Vereins/Liquidation**
- 13 Übergangsbestimmungen**
- 14 Schlussbestimmungen**

0 Präambel

¹ In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jedes Geschlecht.

1 Der Verein

1.1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

«Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein»
«Comité pour l'UNICEF Suisse et Liechtenstein»
«Comitato per l'UNICEF Svizzera e Liechtenstein»

besteht mit Sitz in Zürich das «Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein» (Komitee) im Sinne eines politisch und konfessionell neutralen Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB.

² Das Komitee ist in einer Delegiertenstruktur organisiert, das heisst, die Mitglieder wählen Delegierte, die für die Vertretung der Mitglieder, die Aufsichtsführung über den Verein und die Kontrolle des Vorstandes zuständig sind.

1.2 Zweck

¹ UNICEF (United Nations Childrens Fund) ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und setzt sich weltweit für das Wohl der Kinder ein.

² Das Komitee vertritt die Interessen von UNICEF in der Schweiz und Liechtenstein.

³ Das Komitee hat zum Ziel, einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Situation der Kinder weltweit und in der Schweiz und Liechtenstein zu leisten, sich dafür einzusetzen, dass allen Kindern unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Nationalität und Zugehörigkeit die Kinderrechte zugestanden werden und die internationale Solidarität der Schweizer und liechtensteinischen Bevölkerung gefördert wird. Bezugsrahmen für die Arbeit des Komitees ist die Konvention über die Rechte des Kindes.

⁴ Obigem Zweck dienen insbesondere folgende Tätigkeiten:
a) Information und Mobilisierung der Öffentlichkeit über die Arbeit von UNICEF

- b) Spendensammlung für UNICEF Projekte und Programme zugunsten von benachteiligten Kindern
- c) Begleitung, Beobachtung und Unterstützung der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz und Liechtenstein.

⁵ Das Komitee übt seine Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung und der vertraglichen Verpflichtungen (Cooperation Agreement) gegenüber UNICEF aus. Es nimmt seine Verantwortung nach anerkannten Grundsätzen und Regeln körperschaftlicher Führung (Best practice of corporate governance) wahr.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder-Kategorien

- ¹ Der Verein kennt folgende Mitglieder-Kategorien:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- ² Einzelmitglied können natürliche Personen werden, die bereit sind, sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- ³ Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Tätigkeit des Komitees zu unterstützen. Sie verzichten auf Stimm- und Wahlrecht, haben aber Anspruch auf regelmässige Informationen über die Tätigkeiten des Vereins.
- ⁴ Ehrenmitglied sind Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Ziele von UNICEF verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit und werden als Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht zur ordentlichen Delegierten-Versammlung eingeladen.

2.2 Aufnahme

- ¹ Einzelmitglieder werden durch die Geschäftsstelle aufgenommen. In den Bestätigungsschreiben werden die neuen Mitglieder auf den UNICEF-Code hingewiesen.
- ² Fördermitglieder werden durch die Geschäftsstelle aufgenommen.
- ³ Ehrenmitglieder werden von der Delegierten-Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Einzelmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können jederzeit schriftlich oder durch Einstellung der Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrags ihren Austritt als Mitglied erklären.
- ² Mitglieder aller Kategorien können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die Delegierten-Versammlung oder den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden.
- ³ Bei Ausschluss durch den Vorstand kann das ausgeschlossene Mitglied den Ausschluss innert 30 Tagen vom Zugang der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, schriftlich zuhanden der nächsten Delegierten-Versammlung anfechten. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

3 Organe des Komitees

- ¹ Die Organe des Komitees sind:
 - a) Delegierten-Versammlung
 - b) Vorstand
 - c) ständige Kommissionen
 - d) Geschäftsstelle
 - e) externe Kontrollstelle
- ² Keine Person kann kumuliert länger als 16 Jahre als Mitglied eines Organs des Komitees tätig sein; davon ausgenommen ist die Geschäftsstelle.

4 Delegierten-Versammlung

- ¹ Die Delegierten-Versammlung bildet das oberste Organ des Vereins und nimmt vollumfänglich die Aufgaben der Mitglieder-Versammlung wahr; sie besteht aus maximal 34 Delegierten.
- ² Die Wahl der Delegierten erfolgt ausschliesslich elektronisch. Im Fall einer neuen Sitzverteilung kann es für eine Wahlperiode zu sogenannten «Überhangsmandaten» kommen, d.h. das Komitee hat während dieses Zeitraumes mehr als 34 Delegierte.
- ³ Einzelheiten zur Wahl der Delegierten sind im Reglement zur Wahl der Delegierten des Vereins «Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein» geregelt.

- 4 Die Delegierten-Versammlung wird vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch einberufen.
- 5 Die Delegierten-Versammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr. Bei dem auf den 1. April folgenden Treffen handelt es sich um die ordentliche Delegierten-Versammlung (Jahresversammlung).
- 6 Weitere Delegierten-Versammlungen können aufgrund eines Beschlusses einer Delegierten-Versammlung, aufgrund einer Einladung durch den Vorstand oder, wenn ein Fünftel der Delegierten dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Präsidenten verlangt, einberufen werden.

4.1 Ordentliche Delegierten-Versammlung

- 1 Die ordentliche Delegierten-Versammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - b) Überwachung des Vorstandes und der anderen Organe des Vereins
 - c) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der ständigen Kommissionen
 - d) Wahl der externen Kontrollstelle auf Vorschlag der Finanzkommission
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kontrollberichts
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Leistungsberichts
 - g) Entlastung des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und der Geschäftsstelle
 - h) Erstellung und Verabschiedung von Grundsätzen für die Vereinstätigkeit
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
 - k) Beschlüsse zur strategischen Ausrichtung
 - l) Beschlüsse über weitere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
 - m) Erlass einer Geschäftsordnung
 - n) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

4.2 Weitere Delegierten-Versammlungen

- 1 Weitere Delegierten-Versammlungen haben grundsätzlich dieselben Kompetenzen wie die ordentliche Delegierten-Versammlung gemäss Ziffer 4.1.

4.3 Regularien der Delegierten-Versammlung

4.3.1 Vorsitz und Protokoll

- ¹ Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied oder der Delegierte mit der längsten Amtszeit führt den Vorsitz an der Delegierten-Versammlung. Diese wählt den Protokollführer.

4.3.2 Beschlussfassung

- ¹ Die Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Erreicht die Delegierten-Versammlung die notwendige Anzahl Delegierte nicht, um beschlussfähig zu sein, lädt der Vorstand, ohne an die Frist gemäss Ziffer 4.2 gebunden zu sein, zu einer neuen Delegierten-Versammlung ein. Diese ist beschlussfähig, auch wenn weniger als die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
- ² Das Stimmrecht ist persönlich. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- ³ Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht ein Delegierter eine geheime Abstimmung verlangt.

4.3.3 Traktandierung und Antragsrecht

- ¹ Die Delegierten-Versammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte.
- ² Jeder Delegierte ist berechtigt, Anträge an die Delegierten-Versammlung zu richten.
- ³ Anträge der Delegierten müssen spätestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle zuhanden der Delegierten-Versammlung eintreffen und sind in die Traktandenliste aufzunehmen.
- ⁴ Solche Anträge werden allen Delegierten spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch zugestellt.

4.3.4 Urabstimmung

- ¹ Die Delegierten-Versammlung oder der Vorstand können Entscheide von besonderer Tragweite durch eine Urabstimmung von den Einzelmitgliedern beurteilen lassen (Konsultativabstimmung).
- ² Die Urabstimmung erfolgt elektronisch. Für die Abstimmung gelten die Regeln der Delegierten-Versammlung Artikel 4.3.2 analog.

5 Vorstand

5.1 Wahl und Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern einschliesslich Präsident und Vizepräsidenten, wovon ein Vizepräsident aus dem Fürstentum Liechtenstein kommen muss.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegierten-Versammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ³ Wählbar sind grundsätzlich nur Delegierte.

5.2 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

- ¹ Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten werden von der Delegierten-Versammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

5.3 Vorsitz und Beschlussfassung

- ¹ Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der dienstältere Vizepräsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes.
- ² Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Die Einladung erfolgt schriftlich 10 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an Teilen der Sitzung teil. Sie hat beratende Stimme.
- ⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- ⁵ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder E-Mail) fassen. Falls nicht alle Vorstandsmitglieder dem Zirkularweg zustimmen, ist möglichst rasch eine Sitzung einzuberufen, in welcher über die zu beschliessenden Traktanden entschieden wird.

5.4 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins und tritt mindestens fünfmal pro Jahr zusammen. Er führt den Verein auf den Grundlagen der Prinzipien von Fairness, Zurechenbarkeit, Transparenz und Verantwortlichkeit.
- ² Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Vertretung des Vereins gegen innen und aussen;
 - b) alle Leitungsentscheide des Vereins;
 - c) Wahl, Kontrolle und Abberufung des Geschäftsführers;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
 - f) Festlegung der Vereinstätigkeit durch Richtlinien;
 - g) Umsetzung der Organisationsstruktur des Vereins;
 - h) Entwickeln der langfristigen Strategieziele des Vereins (10 Jahre);
 - i) Genehmigung der Mittelfristplanung;
 - j) Genehmigung des Jahresbudgets;
 - k) Zuständigkeit für alle Belange des Vereins, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen;
 - l) Gewährleistung der Durchführung der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung, der Einhaltung der Statuten sowie weiterer Richtlinien gemäss Geschäftsreglement;
 - m) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
 - n) Ernennung und Abberufung von Bereichsleitern;
 - o) Zuweisung von Mitteln an die Stiftung.
- ³ Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsreglement. Mindestinhalte sind:
- a) Befangenheitsregeln;
 - b) Bestimmungen betreffend Einladungsfristen, Einladungsformen, Umlaufverfahren für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes;
 - c) Bestimmungen betreffend Aufgaben, die nicht delegierbar sind;
 - d) Bestimmung betreffend Aufgaben des Geschäftsführers, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen;
 - e) Verhaltenskodex.

6 Ständige Kommissionen

- ¹ Das Komitee hat drei ständige Kommissionen:
 - a) Auditkommission (AUKO)
 - b) Wahlkommission (WAKO)
 - c) Fundraisingkommission (FUKO)
- ² Der Präsident und die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Delegierten-Versammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Präsidenten der Kommissionen sind ex officio Mitglied des Vorstandes.
Zu Belangen und Sachfragen des Vorstandes, welche mit der Arbeit in den ständigen Kommissionen im Konflikt stehen, treten sie in den Ausstand.
- ⁴ Der Präsident des Vereins und der Geschäftsführer nehmen an den ständigen Kommissionssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- ⁵ Die ständigen Kommissionen berichten in Belangen, die in die Kompetenz der Delegierten-Versammlung fallen, an die Delegierten-Versammlung und in Belangen, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, an den Vorstand.
- ⁶ Die Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen sind in besonderen Reglementen geregelt, die von der Delegierten-Versammlung verabschiedet werden.
- ⁷ Die ständigen Kommissionen bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern. Wählbar sind grundsätzlich nur Delegierte.

7 Nicht ständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- ¹ Der Vorstand kann weitere nicht ständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Mitglieder dieser Gremien.
- ² Besteht eine nicht ständige Kommission, ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe länger als 2 Jahre, müssen diese entweder statutarisch verankert oder aufgelöst werden.

- ² Die Aufgaben von nicht ständigen Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sind in einem Aufgabenheft geregelt. Das jeweilige Aufgabenheft wird vom Vorstand genehmigt.

8 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Führung eines Geschäftsführers.
- ² Kompetenzen und Funktionen des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle werden in einem vom Vorstand erlassenen Reglement mit Pflichtenheft festgehalten.

9 Externe Kontrollstelle

- ¹ Die externe Kontrollstelle besteht aus einer der Schweizerischen Kammer für Revisionswesen angehörenden Treuhand- und Revisionsgesellschaft.
- ² Sie überprüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung des Vereins auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Wahrhaftigkeit und die Einhaltung des vom Vorstand genehmigten Budgets und erstattet schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der Jahresversammlung.

10 Finanzielles

10.1 Mittel des Komitees

- ¹ Die finanziellen Aufwendungen des Komitees sind zu decken aus:
- a) Beiträgen der Mitglieder;
 - b) weiteren Zuwendungen Dritter an das Komitee;
 - c) Vermögen (erarbeitetes gebundenes [designiertes] und erarbeitetes freies Kapital) des Komitees;
 - d) dem von UNICEF zugestandenem Rückbehalt gemäss JSP (Joint Strategic Plan) und Cooperation Agreement aus den Mittelbeschaffungstätigkeiten des Komitees.
- ² Ein allfälliger Überschuss der Jahresrechnung darf nur für die Zwecke des Komitees verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere eine Verteilung unter die Mitglieder oder Delegierte, ist ausgeschlossen.

10.2 Festsetzung des Jahresbeitrags

- ¹ Die Einzelmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Delegierten-Versammlung festlegt.

- ² Fördermitglieder können gezielt neben den Zielen des Vereins auch direkt die Tätigkeit des Vereins durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- ³ Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

11 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

12 Allgemeine Bestimmungen, Statutenänderungen und Auflösung

12.1 Ehrenamtlichkeit

- ¹ Mitglieder, Ehrenmitglieder, Delegierte, Präsident, Vizepräsidenten, Vorstandsmitglieder und Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten ausschliesslich ehrenamtlich. Es werden keine Entschädigungen für ihre Tätigkeiten für das Komitee entrichtet.
- ² Mitglieder der Delegierten-Versammlung, des Vorstandes, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen dürfen in keinem arbeits- und/oder in einem auftragsrechtlichen Verhältnis zum Komitee stehen.
- ³ Die Vergütung von effektiven Spesen wird in einem separaten Reglement geregelt.

12.2 Ausstandspflicht

- ¹ Bei allen Entscheidungen, welche persönliche wirtschaftliche oder politische Interessen von Einzelmitgliedern tangieren, treten die betroffenen Mitglieder im Vorstand, in der Delegierten-Versammlung, in den ständigen und nicht ständigen Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen in den Ausstand.
- ² In Zweifelsfällen entscheidet das betreffende Organ.
- ³ Ausstände und Zweifelsfälle sind im Protokoll festzuhalten.

12.3 Statutenänderungen

- ¹ Änderungen der Statuten sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Delegierten-Versammlung anwesenden Delegierten möglich.

12.4 Auflösung des Vereins/Liquidation

- ¹ Eine Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewählten Delegierten an einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden Delegierten-Versammlung möglich.
- ² Nehmen an der zum Zweck der Auflösung einberufenen Delegierten-Versammlung weniger als zwei Drittel der Delegierten teil, wird unter Beachtung der Ladungsfrist gemäss Ziffer 4.2 eine zweite Delegierten-Versammlung einberufen, bei der die Auflösung mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten möglich ist.
- ³ Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird UNICEF zur Verwendung im Sinne ihrer Aufgaben überwiesen.

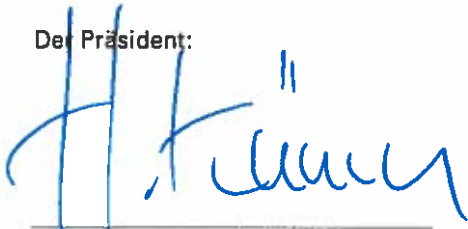
13 Übergangsbestimmungen

- a) Die Delegierten-Versammlung ersetzt die Mitglieder-Versammlung gemäss einem besonderen Beschluss der Ordentlichen Mitglieder-Versammlung vom 15.04.2014.
- b) Die Zuwahl von weiteren Delegierten im Jahr 2015, 2016, 2017 und 2018 wird durch die Delegierten-Versammlung vorgenommen.
- c) Der Vorstand erlässt ein geändertes Reglement zur Wahl der Delegierten des Komitees, welches durch die Delegierten-Versammlung vom 21.09.2018 verabschiedet wird.
- d) Die Delegierten-Versammlung vom 21.09.2018 kann für den Zeitraum, bis alle Delegierten entsprechend gemäss Ziffer 4 des Reglements zur Wahl der Delegierten des Vereins gewählt sind, bezüglich der Amtsdauer von Delegierten, Vorstand und Kommissionen Ausnahmegenehmigungen beschliessen, soweit dies notwendig und sinnvoll ist.
- e) Auf den Beschluss zu Traktandum 03 der Delegierten-Versammlung vom 22.09.2017 wird verwiesen.

14 Schlussbestimmungen

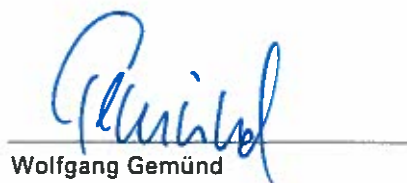
Diese Fassung der Statuten wurde von der Delegierten-Versammlung des Komitees für UNICEF Schweiz und Liechtenstein vom 21.09.2018 genehmigt. Sie ersetzt die Fassung vom 21.04.2016.

Der Präsident:



Dr. Hans Künzle

Der Geschäftsführer:



Wolfgang Gemünd

Zürich, 21. September 2018